

RS UVS Niederösterreich 1992/03/18 Senat-MD-91-044

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.1992

Rechtssatz

Aufgrund der wesentlichen mildernden Umstände wie Ersttäterschaft, aktiver Beitrag zur Wahrheitsfindung und Geständnis konnte die Strafe von S 2.000,-- (48 h) auf S 1.000,-- (24 h) herabgesetzt werden. Keine Erschwerungsgründe. Allseitige Verhältnisse:

Pensionist, S 25.000,-- monatlich, keine Sorgepflichten. Siehe auch RS 01.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at